



Wetteraukreis

Fachdienst Gesundheit
Kommunalhygiene

Merblatt

Hinweise zu Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel!

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um die Trinkwasserqualität zu erhalten, kommt der Qualität und Pflege der verwendeten Trinkwasserleitungen und Bauteile eine entscheidende Bedeutung zu. **Es dürfen ausschließlich Bauteile und Leitungsmaterialien verwendet werden, die speziell für Trinkwasser zugelassen sind.**

Dies betrifft auch Messen, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss. In diesen Fällen liegt wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf der Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser!

Die gesetzlichen und technischen Vorgaben für die Trinkwasserversorgung sind durch die **Trinkwasserverordnung** (TrinkwV 2001) und Technische Regelwerke festgelegt.

Weitere wichtige gesetzliche Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind: Infektionsschutzgesetz, AVBWasserV, Technischen Regeln für Trinkwasserinstallation DIN EN 1717 und DIN 1988

Diese bundeseinheitlichen Vorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch **für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, mobile Verkaufswagen). Die Gesundheitsämter kontrollieren die nicht ortsfesten Trinkwasserversorgungsanlagen.

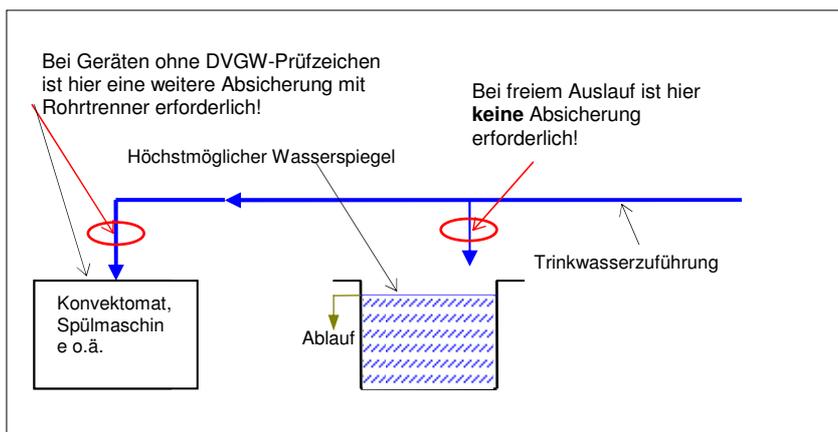
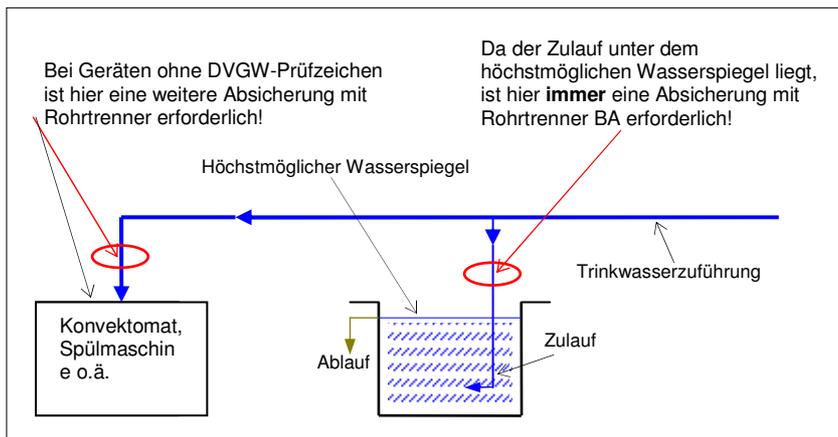
Um dies zu gewährleisten, sind folgende hygienische und technische Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten. Bei **Missachtung** dieser Vorgaben ist ein Rücksaugen und Rückdrücken in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung Dritter** möglich.

Fachgerechte Erstellung der Anlage:

- ✓ Die verwendeten Bauteile (Schläuche, Rohre, Armaturen) müssen **für Trinkwasser zugelassen** und **zertifiziert** sein – erkennbar durch die Beschriftung DVGW W 270 und KTW. Alle anderen Ausführungen von Schlauchleitungen sind nicht zulässig!
- ✓ **Schnellschlussverbinder** müssen mit der Aufschrift DVGW, die Dichtungen mit KTW 51 versehen sein – Gartenschlauchkupplungen sind nicht zulässig!
- ✓ Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen, die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu wählen.
- ✓ Zum **Anschluss an Hydranten** dürfen nur die vom örtlichen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.
- ✓ Am Übergabepunkt vom Wasserversorgungsunternehmen zum Anschlussnehmer muss zur **Absicherung** ein **Rohrtrenner BA** (Rückflussverhinderer) eingebaut werden.
- ✓ **Um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen sind mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus (Unterverteilung) auf gleiche Weise abzusichern,**
- ✓ **Wenn der Trinkwasserzulauf z.B. bei einem Spülbecken unterhalb des höchstmöglichen Wasserspiegels liegt und weitere Geräte an die gleiche Trinkwasserleitung angeschlossen werden sollen, muss die Versorgungsleitung durch einen Rohrtrenner BA vor Rückfließen abgesichert werden** (Skizze Seite 2).
- ✓ Spülmaschinen, Kaffeemaschinen, Konvektomaten etc. die **nicht** mit einem DVGW-Prüfzeichen gekennzeichnet sind, **müssen immer** mit einem Rohrtrenner BA abgesichert werden.
- ✓ Rohrleitungen sind zu beschatten.



- ✓ Das ungeschützte **Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken** auf dem Erdboden ist wegen der Verschmutzungs- und Beschädigungsgefahr zu vermeiden (Auflagen / Überfahrtschutz schaffen).



BA Rohrrenner



Der geordnete Betrieb:

Der **Betreiber / Benutzer** einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehen zu beseitigen!

- ✓ Vor **Inbetriebnahme** Schlauchleitungen nach Herstellerangaben **desinfizieren**.
- ✓ **Morgens** vor erster Wasserabnahme **oder nach längerem Stillstand** (>4 Stunden) gesamte **Anlage gründlich spülen**.
- ✓ Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. peinlich sauber halten und **ausschließlich zur Trinkwasserversorgung nutzen**.
- ✓ Nach der **Demontage** Anlagenteile **spülen**, vollständig **entleeren**, mit Blindkupplungen oder Stopfen **verschließen** und **hygienisch einwandfrei lagern**.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Zusätzliche Anforderungen für die Nutzung von Behältern/Tanks:

- ✓ Behälter müssen als Lebensmittelecht bzw. trinkwassergeeignet gekennzeichnet sein.
- ✓ Behälter vor Einsatz gründlich spülen bzw. desinfizieren und nach Betriebsschluss vollständig entleeren.
- ✓ Behälter nur mit Trinkwasser befüllen, Verweilzeit so kurz wie möglich halten.
- ✓ Abstand der Füllarmatur zum maximalen Wasserstand des Behälters sowie Abstand der Entleerungsarmatur zum maximalen Wasserstand des zu füllenden Gefäßes (z.B. Ausgussbecken) muss mindestens 2 cm betragen.



Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachleute des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens und des Fachdienstes Gesundheit unter der 0 60 31/83-23 27 gerne beratend zur Verfügung.

I:\Gesundheitsamt\53_2\Wasserhygiene\Trinkwasser\Hausinstallation\Merblatt Volksfeste und Schlauchleitungen\Merkblatt_Volksfeste_GSA_Wetteraukreis.docStand: 06/2007